

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Besuch von Spielen des HSV (Stand 01.07.2021)

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Besuch von Spielen des HSV (Stand 01.07.2021)

1. Geltungsbereich der AGB

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Veranstaltungsverträge zwischen der HSV Fußball AG („HSV AG“ oder auch „HSV“) und dem Vertragspartner des HSV im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Heimspielen der Fußball-Bundesliga-Lizenzmannschaft des HSV.

1.2 Vertragspartner des Bestellers ist die HSV Fußball AG, Sylvesterallee 7, 22525 Hamburg, Tel: 040 4155-1887, Fax: 040 4155-1234, E-Mail: info@hsv.de. Dies gilt auch für über Vorverkaufsstellen geschlossene Verträge.

1.3 Die AGB gelten nicht für den mit dem Abschluss des Veranstaltungsvertrages („Vertrag“) gegebenenfalls verbundenen Anspruch auf Beförderung mit den Verkehrsunternehmen im Hamburger Verkehrsverbund (HVV). Hierfür ist Vertragspartner der HVV, mit dem der Beförderungsvertrag abgeschlossen wird und für den und in dessen Namen der HSV den im Vertragspreis enthaltenen Fahrtkostenanteil einzieht. Die Höhe des Fahrpreises ergibt sich aus dem zwischen dem HSV und dem HVV abgeschlossenen Vertrag über die Ausgabe der Kombi-Tickets und beträgt in der Saison 2021/22 1,09 € pro Spiel.

2. Vertragsschluss, Einbeziehung der AGB bei telefonischer Bestellung, Versand von Tickets, Ermäßigungen, Vertragsstrafe bei Überschreitung der maximalen Bestellungen je Spiel

2.1 Bei Vertragsabschluss in einem HSV-Shop oder in einer HSV-Vorverkaufsstelle kommt der Vertrag mit dem HSV durch Übergabe der Tickets (Einzel- oder Dauerkarte), bei einer telefonischen Bestellung durch die Nennung der Buchungsnummer durch den Mitarbeiter des HSV zustande. Bei einer telefonischen Bestellung kann der Besteller die AGB vorab in den Vorverkaufsstellen und unter www.hsv.de einsehen. Darüber hinaus werden ihm die AGB zusammen mit den bestellten Tickets unverzüglich nach Vertragsschluss übersandt. Der Besteller wird bei einer telefonischen Bestellung vor seiner Bestellerklärung darauf hingewiesen, dass er durch diese die Einbeziehung der AGB akzeptiert, ohne dass ihm diese vor Vertragsschluss übersandt werden.

2.2 Bei Bestellung im Online-Buchungssystem geht das Angebot für einen Vertragsabschluss vom Besteller aus, indem er bei der Bestellung Tickets in den Warenkorb legt, die abgefragten Daten eingibt, auf der Kontrollseite die Eingaben kontrolliert und gegebenenfalls korrigiert und schließlich auf den Bestellbutton (z.B. „kostenpflichtig bestellen“) klickt. Sofern der HSV das Angebot des Bestellers annimmt, erfolgt die Annahme durch Bestätigungs-E-Mail, spätestens mit Übersendung der Tickets.

2.3 Sofern der Besucher das Ticket über den Gästeverein erhalten hat, kommt der Vertrag mit dem HSV spätestens dadurch zustande, dass dem Besucher vom HSV Zutritt zum Stadion gewährt wird.

2.4 Die Versendung von Tickets erfolgt durch das vom HSV bestimmte Transportunternehmen. Erfolgt die Auftragserteilung weniger als 5 Tage vor dem jeweiligen Spiel, werden die Tickets am Stadion hinterlegt.

2.5 Der Besteller ist verpflichtet, die Bestätigungs-E-Mail nach

Ziff. 2.2 und die Tickets nach Zugang unverzüglich auf Richtigkeit zu überprüfen, insbesondere in Bezug auf Anzahl, Preise und Datum.

2.6 Beanstandungen müssen innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Bestätigungs-E-Mail oder der Tickets, spätestens jedoch 3 Tage vor dem jeweiligen Spiel, erfolgen (per HSV-Hotline 040/4155-1887 oder per E-Mail unter ticketing@hsv.de). Liegt ein Verschulden des HSV vor, so ist der Besteller berechtigt, bis zum Vortag des Spiels in Textform vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Beanstandung dem HSV fristgemäß zugegangen ist und eine Nacherfüllung durch den HSV nicht innerhalb von 2 Tagen nach Zugang der Beanstandung erfolgt. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim HSV.

2.7 Jeder Besteller darf - unabhängig von der Zahl der Bestellvorgänge - maximal die Zahl von Tickets bestellen, die der Online-Shop des HSV (www.hsv.de) für das jeweilige Spiel als Höchstmenge ausweist. Eine Umgehung dieses Verbots, z.B. durch die Angabe unterschiedlicher Namen, ist untersagt. Der HSV ist bei einem Verstoß gegen Satz 1 oder 2 berechtigt, von den vom Besteller für dieses Spiel geschlossenen Verträgen durch Sperrung der Tickets zurückzutreten und vom Besteller eine **Vertragsstrafe** zu fordern, deren Höhe den Wert der gesperrten Tickets nicht überschreiten darf. Sie wird vom HSV nach - gerichtlich überprüfbar - billigem Ermessen festgesetzt. Die Vertragsstrafe darf mit dem Rückerstattungsanspruch des Bestellers aufgrund des Rücktritts und der Sperrung der Tickets verrechnet werden. Etwaige andere Vertragsstrafen sind bei der Festsetzung der Vertragsstrafe zu berücksichtigen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt, wobei die Vertragsstrafe auf Schadenersatzansprüche angerechnet wird.

2.8 Der Besuch eines Spiels zu einem ermäßigten Preis ist nur möglich, wenn der Ermäßigungsgrund zum Spielbeginn noch besteht und beim Eintritt nachgewiesen werden kann. Andernfalls besteht ein Recht zum Spielbesuch nur, wenn der Besteller die Differenz zwischen ermäßigtem und normalem Preis zahlt. Zahlt er auf Verlangen des HSV den Differenzbetrag nicht, gilt Ziff. 3.3 entsprechend.

3. Entgelte, Zahlungsfrist, Zahlungsverzug, Rücktrittsrecht des HSV, Zahlungsbedingungen, Kündigung von Dauerkarten wegen wiederholter fehlender Inanspruchnahme, Bestellung unter fremden Namen

3.1 Der für den Spielbesuch zu zahlende Preis wird im Bestellvorgang ausgewiesen. Er setzt sich zusammen aus dem Ticketpreis, der auch auf dem Ticket abgedruckt ist (nachfolgend „Ticketpreis“), sowie sonstigen etwaigen Entgeltbestandteilen wie Versandkosten, Bearbeitungsgebühren oder Vorverkaufsgebühren. Sämtliche Entgelte sind mit Vertragsabschluss fällig.

3.2 Die Zahlung hat in bar, per EC-Karte, Kreditkarte oder SEPA-Basis- oder Firmenmandat zu erfolgen. Die SEPA-Lastschrift wird spätestens zwei Bankarbeitstage vorher angekündigt. Die Vorabankündigung kann auch mit der Vertragsbestätigung erfolgen. Kosten, die durch eine vom Besteller zu vertretende Nichteinlösung oder Rückbuchung der SEPA-Lastschrift entstehen, gehen zu seinen Lasten. Bis zum Zahlungseingang ist der HSV berechtigt, dem Karteninhaber den Zugang zum Stadion zu verweigern. Bei Zahlung auf Rechnung hat diese spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung oder bis zum letzten Werktag vor dem Spiel (je nachdem, was eher eintritt) zu erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist der Zahlungseingang beim HSV. Im Falle des Verzuges ist der HSV berechtigt, auch

ohne weitere Mahnung vom Vertrag zurückzutreten und die bestellten Plätze anderweitig zu vergeben. Der Karteninhaber kann die Sperre durch Barzahlung des Gesamtpreises zuzüglich der in Ziff. 3.3 genannten Gebühr vor Spielbeginn aufheben lassen, sofern der HSV nicht von seinem Rücktrittsrecht nach Satz 8 Gebrauch gemacht hat. Satz 5 und 8 gelten auch, wenn ein Besteller, der als Mitglied Dauerkarten zu einem ermäßigten Preis erworben hat, mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages oder eines Teils davon in Verzug ist. Der HSV ist berechtigt, die zu zahlenden Entgelte durch Dritte einzuziehen zu lassen. Schuldbefreiende Wirkung haben nur Zahlungen an den im Bestellvorgang ausgewiesenen Empfänger.

3.3 Kommt der Besteller in Verzug, so hat er unbeschadet weiterer Ansprüche des HSV (z.B. Zinsen, Rückbuchungsgebühren) zusätzlich eine pauschale Mahn- und Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € zu zahlen. Dem Besteller ist der Nachweis gestattet, dass der Aufwand nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Satz 1 und 2 finden auch dann Anwendung, wenn dem Karteninhaber mangels rechtzeitiger Zahlung der Zugang zum Stadion verwehrt wurde und er von der Möglichkeit der Freischaltung durch Nachzahlung nach Ziff. 3.2 Satz 9 Gebrauch macht.

3.4 Der HSV ist jederzeit berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen, sofern gegen den Vertragspartner ein Stadionverbot erlassen ist oder wird. Der Ticketpreis ist in diesem Fall, bei Dauerkarten ggfs. anteilig, zu erstatten, wobei eine Verrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen des HSV erfolgt (z.B. Vertragsstrafen).

3.5 Der HSV verkauft Saisonbesuchsrechte („Dauerkarten“) mit der Maßgabe, dass diese tatsächlich genutzt werden. Eine „Blockierung“ von Plätzen durch ungenutzte Dauerkarten geht zu Lasten anderer Interessenten und des HSV. Der HSV behält sich daher das Recht vor, den Vertrag mit dem Dauerkarteninhaber bei wiederholter Nichtnutzung nach vorheriger Abmahnung außerordentlich zu kündigen (§ 314 BGB). Der gezahlte Ticketpreis wird für die nach dem Wirksamwerden der Kündigung liegenden Spiele erstattet. Betrifft die Kündigung eine ermäßigte Dauerkarte, so umfasst das Kündigungsrecht auch etwaige dieser Karte zugeordnete Begleitpersonen (Familienblock, Menschen mit Behinderung).

3.6 Bestellungen unter fremdem Namen sind unzulässig. Der HSV ist zu Vertragsrücktritt bzw. -kündigung berechtigt, wenn entgegen dem Verbot nach Satz 1 eine solche Bestellung erfolgt und der HSV mangels Kenntnis des Verstoßes die Bestellung zunächst bestätigt. Etwaige Vertragsstrafenansprüche des HSV bleiben unberührt.

4. Berechtigung zum Besuch des Spiels, Vertragseintritt, Namenseintrag auf dem Ticket, Freiwerden des HSV bei Leistung an den Ticketinhaber, Anerkennung der AGB durch Vorlage der Tickets, Folgen von Verstößen, Vertragsstrafe, Einwilligung zur Weitergabe von Daten bei Verstößen, Pflicht zur Auskunft bei Weitergabe von Eintrittskarten

4.1 Mit Vertragsschluss und vollständiger Zahlung nach Ziff. 3.1, erwirbt der Besteller das Recht zum Spielbesuch (Besuchsrecht). Das Besuchsrecht ist durch Vorlage des Tickets sowie - auf Verlangen des HSV - eines Lichtbildausweises nachzuweisen. Der HSV behält sich das Recht vor, Ticketinhabern, die kein Besuchsrecht erworben haben, den Spielbesuch insbesondere durch Sperrung des Tickets zu verweigern. Gestattet der HSV dem Ticketinhaber den Zutritt, wird er auch dann von seiner Leistungspflicht gegenüber dem Vertragspartner frei, wenn der Ticketinhaber nicht mit dem für das Spiel berechtigten Vertragspartner identisch ist. Je

Besuchsrecht ist nur eine Person zum Spielbesuch berechtigt.

4.2 Die Berechtigung zum Spielbesuch besteht nur auf Grundlage des Vertrages, den der Besucher mit dem HSV geschlossen hat oder in den er unter den Voraussetzungen von Ziff. 4.3 eingetreten ist. Voraussetzung für den Spielbesuch ist ferner, dass der Besucher das auf der Vorderseite mit seinem Namen versehene Ticket vorlegt. Sofern im Falle einer berechtigten Übernahme des Vertrages und der damit einhergehenden Weitergabe des Tickets bereits ein Name eingetragen ist, ist dieser zu streichen und der Name des in den Vertrag Eintretenden auf der freien Fläche der Vorderseite einzutragen, ohne dass der Barcode des Tickets überschrieben wird.

4.3 Der Besteller kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag (und damit auch das Besuchsrecht) an einen Dritten nur dadurch übertragen, dass der Dritte an seiner Stelle in den Vertrag unter Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten eintritt. Dieser Eintritt setzt die Zustimmung des HSV voraus, die hiermit unter den in Ziff. 4.4 enthaltenen Einschränkungen vorab erteilt wird. Die Übertragung einzelner Rechte aus dem Vertrag, insbes. des Besuchsrechts, ist bei Fehlen einer der in Satz 1 und 2 beschriebenen Voraussetzungen ausgeschlossen. Sofern ein Vertragspartner des HSV in zulässiger Weise mehrere Besuchsrechte im Rahmen eines Vertrages erworben hat und diese Besuchsrechte in zulässiger Weise an mehrere Dritte abtritt, kommen durch den Eintritt jeweils gesonderte Verträge mit den eintretenden Personen zustande.

4.4 Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit dem Stadionbesuch, zur Durchsetzung von Stadionverböten, zur Unterbindung des Weiterverkaufs von Tickets zu überhöhten Preisen, zur Trennung von Anhängern der aufeinandertreffenden Mannschaften und im Interesse der Sicherheit der Zuschauer wird die Zustimmung des HSV zum Eintritt eines Dritten in den Vertrag gem. Ziff. 4.3 in den folgenden Fällen nicht erteilt:

a) bei der Veräußerung des Besuchsrechts oder von Tickets, wenn der angebotene Wiederverkaufspreis das für diese Besuchsrechte/Tickets dem HSV nach Ziff. 3.1 geschuldete Entgelt zuzüglich einer Pauschale von 2 € um mehr als 10 % übersteigt; dies gilt insbesondere auch im Rahmen einer privaten Weitergabe;

b) bei der Veräußerung des Besuchsrechts oder von Tickets im Rahmen von Auktionen oder über Internet-Marktplätze (wie z.B. ebay.de, ebay-kleinanzeigen.de oder viagogo.de) mit Ausnahme der „HSV-Ticketbörse“ selbst oder durch Dritte;

c) bei gewerblicher oder kommerzieller Veräußerung des Besuchsrechts oder von Tickets ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung durch den HSV;

d) bei vorsätzlicher Veräußerung des Besuchsrechts oder von Tickets an Personen, gegen die ein Stadionverbot verhängt ist;

e) bei Veräußerung (einschl. entgeltfreier Weitergabe) des Besuchsrechts oder von Tickets zu Zwecken der Werbung, Vermarktung, als Bonus, Werbegeschenk, Gewinn oder Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Reisepakets und/oder

f) bei der Bestellung des Besuchsrechts oder von Tickets im HSV-Online-Shop durch Dritte mittels einer nach Ziffer 4.10 unzulässigen Weitergabe von Zugangsdaten.

4.5 Eine Weitergabe oder ein Anbieten von Besuchsrechten oder Tickets unter Verstoß gegen Ziff. 4.4 ist untersagt. Für

jeden Verstoß gegen Satz 1 ist der Vertragspartner zur Zahlung einer **Vertragsstrafe**, deren Höhe vom HSV nach - gerichtlich überprüfbar - billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung etwaiger anderer Vertragsstrafen festzusetzen ist, die höchstens jedoch 2.500 € betragen darf, verpflichtet. Maßgeblich für die Anzahl der Verstöße ist die Zahl der rechtswidrig angebotenen Besuchsrechte oder Tickets.

4.6 Bei einem Verstoß gegen das Verbot gemäß Ziff. 4.5 Satz 1 ist der HSV berechtigt, a) vom Vertrag zurückzutreten und/oder b) die Tickets zu sperren und dem Ticketinhaber den Spielbesuch zu verweigern. Sofern der Vertragspartner aufgrund des Rücktritts oder der Sperrung einen Rückerstattungsanspruch haben sollte, ist der HSV verpflichtet, diesen im Rahmen der Festsetzung der Vertragsstrafe zu berücksichtigen. Das Recht zum Rücktritt gemäß Satz 1 besteht auch für andere Veranstaltungsverträge, die der Besteller mit dem HSV geschlossen hat.

4.7 Bei einem Verstoß gegen das Verbot gemäß Ziff. 4.5 Satz 1 behält sich der HSV unbeschadet seiner Vertragsfreiheit ferner vor, a) den jeweiligen Vertragspartner in Zukunft vom Ticketerwerb auszuschließen und b) die gespeicherten Daten des Vertragspartners an andere Vereine zu übermitteln, um den Schutz der in Ziff. 4.4 Satz 1 genannten Interessen (insbesondere die Sicherheit aller Besucher sowie die Einhaltung eines sozialen Preisgefüges) möglichst effektiv zu gewährleisten.

4.8 Ziff. 4.1 bis 4.7 beziehen sich auch auf Dauerkarten und deren Überlassung für mehrere oder einzelne Spiele. Bei einer berechtigten Weitergabe der Karte hat die Eintragung des Namens des eintretenden Vertragspartners abweichend zu den Einzelkarten auf dem dafür vorgesehenen Namensfeld auf der Rückseite der Karte zu erfolgen. Im Fall eines Vertragseintritts nach Ziff. 4.3 tritt der Dritte für Spiele, für die ihm der Dauerkarteninhaber die Dauerkarte überlässt, in den Vertrag ein. Der zulässige Aufschlag für Dauerkarten bei einer berechtigten Weitergabe im Rahmen einer Vertragsübernahme durch einen Dritten nach Ziff. 4.4 a) berechnet sich anhand des 17. Teils des Gesamtpreises nach Ziff. 3.1 der Dauerkarte. Bei vollständiger Übertragung des Dauerkartenvertrages, die einer ausdrücklichen Zustimmung des HSV bedarf, ist der HSV berechtigt, vom neuen Inhaber eine Bearbeitungsgebühr zu verlangen, deren Höhe beim HSV (Kontakt Daten: Ziff. 1.2) erfragt werden kann.

4.9 Auf Verlangen des HSV ist der Vertragspartner bei einer Weitergabe eines Tickets verpflichtet, dem HSV Name und Anschrift des Empfängers der Tickets mitzuteilen. Kommt er dem innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach und ist dem HSV im Falle eines Verstoßes nach Ziff. 4.5 Satz 1 durch den Empfänger oder einen weiteren Übernehmer aus diesem Grund die Geltendmachung einer Vertragsstrafe nicht möglich, ist der HSV berechtigt, vom Vertragspartner eine **Vertragsstrafe** zu verlangen. Deren Bestimmung erfolgt in entsprechender Anwendung von Ziff. 4.5 Satz 2 und 3.

4.10 Vertragspartner mit Benutzerkonto für den HSV-Online-Shop haben die Zugangsdaten vor dem Zugriff Dritter zu schützen und dürfen diese nicht weitergeben. Eine Bestellung von Besuchsrechten oder Tickets durch Dritte unter Nutzung dieser Zugangsdaten stellt eine verbotene Weitergabe gemäß Ziff. 4.4 Buchstabe f) dar, die eine **Vertragsstrafe** des Vertragspartners gemäß Ziff. 4.5 nach sich zieht.

5. Spielverlegung und -abbruch, Zuweisung anderer Plätze, Rückpflicht

5.1 Der HSV behält sich die Spielverlegung aufgrund von Terminänderungen durch den Deutschen Fußballbund (DFB) oder die Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) vor. Der DFL-Spielplan in der jeweils aktuellen Fassung ist maßgeblich. Bei Spielabsage oder wenn der HSV, etwa aufgrund einer Anweisung des DFB, der DFL oder einer Behörde, verpflichtet ist, Besucherplätze nicht zu besetzen, erhält der davon betroffene Besteller den Ticketpreis gegen Ticketrückgabe erstattet.

5.2 Der HSV behält sich weiter vor, dem Besucher auch nach Vertragsschluss einen anderen Platz zuzuweisen, wenn es für den HSV aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind (z.B. Bauarbeiten) nicht möglich ist, den auf dem Ticket ausgewiesenen Platz zur Verfügung zu stellen und der ersatzweise zugewiesene Platz vergleichbar ist. Andernfalls hat der HSV den auf dem Ticket angegebenen Preis zu erstatten.

5.3 Der HSV behält sich darüber hinaus vor, dem Vertragspartner auch aus sonstigen Gründen innerhalb der bestätigten Preiskategorie einen anderen Platz zuzuweisen. Der Vertragspartner hat in diesem Fall das Recht, vom Vertrag unter Einhaltung der Voraussetzungen nach Ziff. 8.1 Satz 2 zurückzutreten.

5.4 Beanstandungen des zugewiesenen Sitzplatzes sind vom Vertragspartner unverzüglich im Servicecenter oder bei einem Ordner zu rügen, um die Prüfung der Beanstandung und ggf. die Zuweisung eines anderen Sitzplatzes zu ermöglichen.

5.5 Kommt es ohne Verschulden des HSV zu einem Spielabbruch ohne Spielfortsetzung oder -wiederholung, hat der HSV trotz des Abbruchs seine Leistung erbracht und es besteht kein Anspruch auf eine Erstattung der Entgelte nach Ziff. 3.1. Bei einer Fortsetzung oder einer Wiederholung des Spiels nach einem Spielabbruch gilt der Vertrag auch für die Fortsetzung oder Wiederholung.

6. Haftungsbeschränkung

Der HSV, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) besteht die Haftung auch bei einfacher Fahrlässigkeit, hierbei jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von diesen Beschränkungen unberührt. Die Beweislast bleibt von dieser Ziff. 6 unberührt.

7. Verhalten im Stadion, Vertragsstrafe, Ersatzpflicht bei Sanktionen gegen den HSV aufgrund eines Verstoßes gegen die AGB oder die Stadionordnung

7.1 Für Spielbesuche gilt die an den Stadioneingängen aushängende Stadionordnung.

7.2 Das Mitbringen von Glasbehältern, Dosen, Tonbandgeräten, sperrigen Gegenständen, Kühltaschen, pyrotechnischen Gegenständen, Fackeln, Wunderkerzen, Waffen, ähnlich gefährlichen Gegenständen sowie von Tieren, ist untersagt und kann den Verweis vom Stadiongelande nach sich ziehen. Der HSV ist berechtigt, Gegenstände der vorgenannten Art vorläufig in Verwahrung zu nehmen.

7.3 Das Mitbringen von Foto-, Film- oder Videokameras, die nach ihrer Ausstattung und Größe offensichtlich als zum

privaten Gebrauch dienend erkennbar sind, ist zulässig, soweit mit ihnen lediglich Aufnahmen für private Zwecke hergestellt werden. Videoaufnahmen von Spielszenen sind nicht zulässig. Eine anderweitige Nutzung dieser Aufnahmen oder eine Weitergabe der Aufnahmen über den privaten Bereich hinaus an Dritte oder eine Veröffentlichung in den Medien oder im Internet bedarf zu ihrer Zulässigkeit der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des HSV, die schriftlich unter Nachweis der zu verwendenden Aufnahme zu beantragen ist. Bei Zuwiderhandlungen wird unbeschadet weiterer Ansprüche eine **Vertragsstrafe** fällig, deren Höhe nach - gerichtlich überprüfbar - billigem Ermessen von dem HSV festzusetzen ist, höchstens jedoch je Verstoß 3.000 €.

7.4 Jeder Inhaber eines Tickets willigt unwiderruflich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien in die unentgeltliche Verwendung seines Bildes und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die vom HSV oder deren Beauftragten im Zusammenhang mit dem jeweiligen Spiel erstellt werden, ein.

7.5 Die Stadionordnung und Weisungen der Ordnungskräfte sind zu beachten. Das Betreten des Spielfeldes und das Besteigen von Absperrgittern sind strengstens untersagt. Bei Zuwiderhandlung wird unbeschadet weiterer Ansprüche eine vom HSV nach billigem Ermessen festzusetzende - gerichtlich überprüfbare - **Vertragsstrafe von bis zu 500 €** fällig. Zudem kann ein Stadionverbot ausgesprochen werden.

7.6 Stadionbesucher, deren schuldhaftes Verhalten gegen gesetzliche Vorschriften, das Hausrecht des HSV, die Stadionordnung oder diese AGB verstößt (z.B. durch Abbrennen und/oder Verwendung pyrotechnischer Gegenstände), sind dem HSV für einen daraus resultierenden Schaden ersatzpflichtig. Dies betrifft insbesondere auch Geldstrafen und/oder Sanktionen durch die zuständigen Verbände (Deutscher Fußball-Bund e.V., DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, die Liga - Fußballverband e.V., Union of European Football Association (UEFA)), die gegen den HSV wegen eines Verstoßes verhängt werden. Etwaige Vertragsstrafen werden auf etwaige Schadensersatzansprüche des HSV angerechnet.

8. Rückgabe von Tickets und Ersatztickets

8.1 Eine Weitergabe von Besuchsrechten ist unter Beachtung der Beschränkungen in Ziffer 4.4 erlaubt. Der Vertragspartner hat zudem das Recht (bezogen auf einzelne Besuchsrechte bzw. Tickets auch teilweise), von dem Vertrag zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung muss, um wirksam zu sein, spätestens bis 12 Uhr des letzten Arbeitstages (Montag bis Freitag außer Feiertage) vor dem Spiel zusammen mit den Tickets beim HSV eingegangen sein; wurden keine Tickets übersandt, kann der Rücktritt bis zur vorgenannten Frist auch in Textform erklärt werden (Kontakt Daten: Ziff. 1.2). Der Vertragspartner erhält den Ticketpreis abzüglich folgender Stornierungsgebühr erstattet: a) bei Rücktritt bis zu vier Wochen vor dem Spiel 4 € je Ticket, mindestens jedoch 10 € je Stornierungsvorgang; b) bei Rücktritt zwischen 4 und 2 Wochen vor dem Spiel 25 % des Ticketpreises je Ticket (mindestens jedoch die unter a) genannten Gebühren); c) bei späterem Rücktritt 50 % des Ticketpreises je Ticket (mindestens jedoch die unter a) genannten Gebühren). Ein Rücktritt am Spieltag und vor Spielbeginn ist gegen die in a) genannten Gebühren möglich, wenn dem HSV eine Wiederveräußerung des Besuchsrechts noch möglich ist. Die entsprechende Auskunft kann bei der in Ziff. 2.6 genannten Tickethotline eingeholt werden. Bei einem Rücktritt von einem Vertrag, welcher sogenannte Kombitickets zum Gegenstand hat, fällt der auf die Kombitickets gewährte Nachlass weg und wird zusätzlich zur

Stornierungsgebühr mit dem zu erstattenden Ticketpreis verrechnet.

8.2 Dem Besteller von Einzelkarten steht bei einer Bestellung im Wege des Fernabsatzes gem. § 312 g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht zu.

8.3 Bei Verlust oder Diebstahl von Tickets und rechtzeitiger schriftlicher Meldung durch den Vertragspartner gilt Folgendes:

8.3.1 Ein Anspruch auf Ersatz von Einzelkarten besteht nicht. Kann der HSV das Ticket jedoch sperren, wird dem Vertragspartner ein Ersatzticket gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 10 € ausgehändigt.

8.3.2 Dauerkarten werden bei rechtzeitiger schriftlicher Meldung - soweit eine Sperrung möglich ist - gegen eine Gebühr von 40 € ersetzt.

8.4 Defekte Dauerkarten können gegen Vorlage und Zahlung einer Gebühr von 10 € ersetzt werden. Die Gebühr entfällt, wenn der HSV den Defekt zu vertreten hat.

8.5 Im Falle des Rücktritts von einem Dauerkartenvertrag gem. Ziff. 8.1 wird der anteilige Betrag für die zeitlich nach dem Rücktritt liegenden Spiele abzüglich der im Dauerkartenpreis enthaltenen Rabattierung für die bereits stattgefundenen Spiele sowie abzüglich der Stornierungsgebühr erstattet.

9. Hinweis Online-Streitbeilegung

Der HSV nimmt an der Streitbeilegung für im Internet geschlossene Verträge über die von der EU unter dem externen Link <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eingerichteten Online-Plattform teil.

10. Datenschutz

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten beim Ticketkauf, zu Rechten im Datenschutz und zu weiteren Kontaktmöglichkeiten bei Fragen zum Datenschutz finden sich unter <https://hsv.de/datenschutz>.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Ist der Kunde Kaufmann, so sind ausschließlich die Gerichte in Hamburg zuständig.